

Satzung über die A b f a l l b e s e i t i g u n g
in den Städten Bocholt und Isselburg vom 11.11.1977,
in Kraft getreten am 01.01.1977,
unter Berücksichtigung der Änderung vom 24.02.1994

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Bocholt betreibt die Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Bocholt und Isselburg nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung

Die Beseitigung von Abfällen durch die Stadt Bocholt umfasst für die beiden Stadtgebiete Bocholt und Isselburg das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von beiden Städten nach den von ihnen erlassenen Satzungen wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind
 2. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)
 3. Schlagabraum
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallbeseitigung) nicht beeinträchtigt wird.

7.3

AbfallBI

- (3) Soweit Abfälle von der Beseitigung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Inanspruchnahme der Abfallbeseitigungsanlagen durch die Gemeinden

Die Städte Bocholt und Isselburg haben im Rahmen der §§ 2 und 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu der von der Stadt Bocholt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage zu befördern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Städte Bocholt und Isselburg ausgeschlossen sind, ist berechtigt, von der Stadt Bocholt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit die Stadt diese Abfälle nicht auch ihrerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Anschlussrecht).
- (2) Der nach Absatz 1 zum Anschluss berechtigte Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 das Recht, die bei ihm angefallenen Abfälle der Stadt zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Städte Bocholt und Isselburg ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in der von der Stadt Bocholt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage vornehmen zu lassen, soweit die Stadt diese Abfälle nicht auch ihrerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Anschlusszwang).
- (2) Der nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 die bei ihm angefallenen Abfälle zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern, soweit die Stadt diese Abfälle nicht auch ihrerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde auf Antrag von der Stadt Bocholt erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz) beseitigt werden oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt Bocholt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Möglichkeit einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 8

Abfallbeseitigungsanlagen

Die Stadt Bocholt stellt folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie Bocholt-Lankern

§ 9

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage dies erfordert.

7.3

AbfallBI

- (2) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 10

Anmeldepflicht

- (1) Die Stadt Isselburg hat der Stadt Bocholt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 6 Abs. 1 und 2 seine Abfälle unmittelbar der Stadt Bocholt überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallbeseitigungsanlage der Stadt Bocholt unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 10 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.06.1957 (GV NW S. 116/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 12

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung einer Abfallbeseitigungsanlage infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügung oder bei Änderung der Betriebszeiten die Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Die Stadt hat im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 13

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie bei der Abfallbeseitigungsanlage angenommen sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 14

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bocholt erhoben.

§ 15

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

7.3
AbfallBI

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1977 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bocholt (§ 3 Abs. 1)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Giftgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten.

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

7.3

AbfallBI

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.,
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub und Bauschutte aus dem Straßenbahnbau, Straßenbau, Kanal- und Wasserbau und der flächigen Sanierung, sofern diese Stoffe mengenmäßig nicht mit den zugelassenen Abfallstoffen eingebaut werden können

Klärschlämme und schlammförmige Stoffe, die nicht in stichfester Form angeliefert werden

Inhalt von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider) in flüssiger Form; als feste Rückstände in einer Menge von mehr als 1 m³/Tag

Altöle, öl- und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme sowie ölverschmutzter Boden in einer Menge von mehr als 5 m³/Tag

Autowracks

Altreifen in größeren Mengen

Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte und Bauteile